

HYGIENEPLAN

der Regenbogenschule

Grundschule des Landkreises Limburg-Weilburg
Horstweg 2
65520 Bad Camberg
Tel.: 06434 / 7510

Fax: 06434 / 90 40 90

E-Mail: erbach@schulen-Im-wel.de

www.gs-erbach.bad-camberg.schule.hessen.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Allge	llgemeine Bestimmungen				
	1.1.	1. Anwendungsbereich				
	1.2.	Regelmäßige Unterweisungen	. 3			
	1.3.	Gesundheitliches Wohlergehen	. 3			
	1.4. Hygiene in Unterrichtsräumen					
	1.5. Schulreinigung					
	1.6. Bodenreinigung					
	1.7. Hygiene im Sanitärbereich					
	1.8.	8. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers				
	1.9.	Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldung	. 5			
	1.10.	Sonderfragen	. 5			
	1.11.	Küche / Schwimmbäder	. 5			
2.	Schu	ılspezifische Bestimmungen – schuleigener Hygieneplan	. 6			
	2.1.	Hygieneplan der Regenbogenschule	. 6			
	2.2.	Dokumentationspflichten Infektionsschutz	. 7			
Ar	lage 1		. 9			
	Meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)					
Ar	lage 2		10			
		rtext "Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß bs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz"				
Ar	lage 3		12			
		nentation über den Erhalt und die Kenntnisnahme des Hygieneplans der Regenbogenschule in der g vom 06.05.15.	12			

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Anwendungsbereich

Dieser Hygieneplan regelt die Einzelheiten für die Hygiene in der Regenbogenschule.

Er ist gleichzeitig Dienstanweisung und Bestandteil der Schulordnung.

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen. Die Vorschriften des *Infektionsschutzgesetzes* haben den Anspruch, zur Gesunderhaltung der Schüler und der Schulbediensteten, insbesondere zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten im täglichen Zusammenleben beizutragen.

Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindereinrichtungen deshalb seit 2001 verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Die Ausarbeitung soll unter Berücksichtigung der folgenden Schritte erfolgen:

- Infektionsgefahren analysieren
- Risiken bewerten
- Risikominimierung ermöglichen
- Überwachungsverfahren festlegen
- den Hygieneplan turnusmäßig überprüfen
- Dokumentations- und Schulungserfordernisse festlegen

Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich Aktualität zu überprüfen. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Rahmen der Eigenkontrolle erfolgt u. a. durch Begehungen der Einrichtung routinemäßig mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert. Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

1.2. Regelmäßige Unterweisungen

Alle Lehrkräfte und beschäftigte Personen, die in Schulen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens **im Abstand von zwei Jahren** von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

1.3. Gesundheitliches Wohlergehen

Sollte es während der Schul-, Unterrichtzeit zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung kommen, ist der Beauftragte für Erste Hilfe darüber zu informieren. Jede im Unterricht erworbene Verletzung ist in das Verbandsbuch einzutragen. Bei Infektionskrankheiten ist gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu verfahren.

1.4. Hygiene in Unterrichtsräumen

Nach jeder Schulstunde ist in den Klassenräumen eine ausreichende Lüftung durch Querlüftung/Stoßlüftung (!) durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, sofern keine Absturzgefahr besteht.

1.5. Schulreinigung

Die Schulreinigung aller Schulbereiche erfolgt von den Reinigungskräften entsprechend ihres Arbeitsplanes. Der im Putzraum ausgehängte Reinigungs- und Desinfektionsplan ist hierbei genau zu beachten. Der Hausmeister prüft die Einhaltung der Vorgaben des Plans und führt ggf. Beratungen durch. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden dem Schulhausmeister mitgeteilt (Beschädigungen an der Einrichtung, Störungen an Installationen, Auffälligkeiten bei der Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln).

1.6. Bodenreinigung

Auf die einleitenden Bemerkungen zur Schulreinigung wird verwiesen. Soweit im pädagogischen Konzept vorgesehen, sind die Fußböden von den Schülern zum Unterrichtsende grob zu reinigen.

Bei Nassreinigungen ist darauf zu achten, dass keine Pfützen nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahren mit sich bringen. Für Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen.

1.7. Hygiene im Sanitärbereich

Die Handwaschbecken sind mit hygienisch einwandfreien Handtrocknungseinrichtungen sowie mit Spendevorrichtung für Flüssigseife auszustatten. Gemeinschafts- Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig.

Die Reinigung und das Instandhalten der Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen müssen regelmäßig erfolgen. Die Überprüfung erfolgt durch das Reinigungspersonal und den Hausmeister.

Trinkwasserhygiene

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht erfolgt.

Alle drei Wochen ist das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, etwa fünf Minuten beziehungsweise bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen. Verantwortlich ist der Hausmeister.

1.8. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

(siehe auch GUV-SI 8065: Erste Hilfe in Schulen)

Wunden sind vor dem Anlegen eines Verbandes <u>NICHT</u> mit Leitungswasser (Trinkwasser) zu säubern, da so Keime und Bakterien in die Wunde gelangen können. Der Ersthelfer hat bei der Versorgung von Wunden Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren. Der Hausmeister leistet dabei Unterstützung.

Erste -Hilfe -Inventar

Geeignetes Erste- Hilfe Material enthalten nach der Unfallverhütungsvorschrift "GUV Erste Hilfe I 512":

- · ein Großer Verbandkasten nach DIN 13169 " Verbandkasten E"
- · ein Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 " Verbandkasten C"

Der Verbandskasten ist regelmäßig auf seine Vollständigkeit und Verfalldaten zu überprüfen und der Inhalt ggf. zu ergänzen bzw. zu ersetzen. Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste- Hilfe Kasten sind durchzuführen. Die Krankenliege ist, wenn keine Papierauflage aufliegt, nach jeder Benutzung bei sichtbarer Verschmutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

Notrufnummern Polizei Tel.: Unfallarzt (Durchgangsarzt) Tel.: Hr./ Fr. Dr. Feuerwehr Tel.: 112 Giftnotruf Tel.: 06131-19240 Das Giftinformationszentrum in Mainz ist zuständig für die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz. www.giftinfo.uni-mainz.de - Medizinische Klinik und Poliklinik der Universität Mainz, Langenbeckstr. 1, 55131 Mainz 1.9. Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldung Nach § 34 IfSG bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungs-vorschriften für Personal, Betreute und verantwortliche Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Schutz vor der Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen, ausführlich dargestellt im "IfSG-Leitfaden für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen". 1.10. Sonderfragen Bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall an Duschwänden und Fugen im Sanitärbereich ist der Befall fachgerecht zu beseitigen. Bei raumlufthygienisch bedeutsamen Fragen wie Schimmelbefall von Wänden, Böden und Decken oder Emission von Raumluftschadstoffen (z.B. Losungsmittel von Farben und Klebern) ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristig wirksamen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Bei größeren Problemen sollte eine Besichtigung durch den Schulträger bzw. das Gesundheitsamt eingeleitet werden. Vor beabsichtigten Raumluftmessungen hinsichtlich Lösungsmittel, Mineralfasern o. ä. sollte in jedem Fall das Gesundheitsamt eingeschaltet werden. 1.11. Küche / Schwimmbäder Schulen, die in Eigenregie eine Küche oder ein Schulschwimmbad betreiben, sind verpflichtet, jeweils einen gesonderten Hygieneplan zu erstellen, der die spezifischen Infektionsgefahren berücksichtigt und der die Kontrollund Belehrungspflichten nach Infektionsschutzgesetz im Umgang mit der Ausgabe von Lebensmitteln und der Hygiene im Schwimmbad regelt.

Revision: Dieser Hygieneplan wird am Schuljahresanfang revidiert und - wenn nötig - angepasst von der Schulleitung

Unterschrift:

(Ina Hörnig, Rektorin)

Datum:

2. Schulspezifische Bestimmungen – schuleigener Hygieneplan

2.1. Hygieneplan der Regenbogenschule

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Händewaschen	nach Toilettenbenut- zung, Schmutzarbeiten, vor Umgang mit Lebens- mitteln, bei Bedarf	Auf die feuchte Hand geben und mit Wasser aufschäumen Plakate zum richtigen Händewäschen sind in den Klassen in der Nähe der Waschbe- cken aufgehängt.	Waschlotion, Einmalhandtücher (Gemeinschaftsseife und – handtücher sind nicht gestat- tet!)	Lehrkräfte und Schüler
Händedesinfektion	vor und nach der Versorgung von Wunden, nach Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin o.ä.	3-5 ml auf der Haut gut verreiben	Händedesinfektionsmittel	Lehrkräfte und Schüler
Lüftung der Klassen- räume	immer in den Pausen	5 min Stoßlüften Die Fensterbänke müssen hierfür insoweit frei geräumt sein, dass die Fenster sich problemlos komplett öffnen lassen. Eine Kipplüftung ist nicht zulässig!	Fenster	Lehrkräfte und Schüler
Fußböden in den Klassen- räumen	täglich nach Unter- richtsende	Gemäß Reinigungskonzept des Schulträgers. Das Schulkonzept sieht darüber hinaus die Einrichtung eines Kehrdienstes vor, der den groben Schmutz entfernt.	Besen, Handfeger + Kehr- schaufel	Schüler (ggf. unter Aufsicht der Lehrkräfte)
Abfälle in Klassenräumen auf Bänken und Tischen	täglich	Entsorgung in die Müll- eimer	Abfallbeutel	Schüler (ggf unter Aufsicht der Lehrkräfte)
Flächen aller Art	Bei Verschmutzung mit Blut, Stuhl, Erbroche- nem	Einmalhandschuhe tragen, Grobreinigung mit Einwegtuch, Wisch- desinfektion, geson- derte Entsorgung der Tücher und Hand- schuhe in Müllsack	Desinfektionsmittel nach Des- infektionsmittel-Liste der DGHM	Lehrkräfte, Hausmeister oder Reinigungspersonal
Wasserleitungen spülen (Legionellenprophylaxe)	Montags (mind. 1 x / Woche)	Wasser in der Küche mehrere Minuten laufen lassen. Empfehlung : vor jeder Wasserent- nahme Wasser ca. 2 Minute laufen lassen!		Lehrkräfte KÜCHENDIENST

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Fußboden, Flure	nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal (GAB)
Fußboden Waschräume	Täglich nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal (GAB)
Handlauf, Türklinken, Fenstergriffe, Lichtschal- ter, Möbelgriffe, Tische, Fens- terbänke	bei Verschmutzung so- fort; sonst nach Reini- gungsplan des Schulträ- gers	feucht abwischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal (GAB)
Toiletten	bei Verschmutzung so- fort - sonst täglich nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht wischen mit ge- sonderten Reinigungs- tüchern für Kontaktflä- chen und Aufnehmer für Fußboden	Reinigungslösung	Reinigungspersonal / Hausmeister (bei Ver- schmutzung)
Fenster	regelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 1-2x jährlich	feucht wischen	Reinigungslösung	Fachfirma
Turnhalle	Reinigung gemäß Reini- gungskonzept der Stadt Bad Camberg	feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal

2.2. Dokumentationspflichten Infektionsschutz

Was	Wann	Dokumentiert am	Wer
Information der Eltern (s. Anlage 2 Muster-Elternbrief) über ihre Mitwirkungspflichten, Besuchsverbote und Verhaltensmaßnahmen bei Erkrankungen, siehe Seite 7-9 des IfSG-Leitfaden (Ausgabe 2007) für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen und Merkblatt des Gesundheitsamtes des HTK zur Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen	Bei jeder Neuauf- nahme von Schü- lern (z. B. Schuljahresbe- ginn)	Datum Unterschrift	Schulleiterin Ina Hörnig
Meldung nach § 34 Abs. 6 IfSG, meldepflichtige Infektionskrankheit (s. Anlage 1) an das zuständige Gesundheitsamt; siehe Seite 9 des IfSG-Leitfaden (Ausgabe 2007) für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen	Sofort bei Kenntnis einer Neu-Erkrankung		Schulleiterin Ina Hörnig

Was	Wann	Dokumentiert am	Wer
Information der Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz, siehe Seite 10-12	Alle zwei Jahre	Datum	Schulleiterin Ina Hörnig
des IfSG-Leitfaden (Ausgabe 2007) für Kinderbetreu- ungsstätten und Schulen in Hessen		Unterschrift	
Information werdender Mütter	Sofort bei Kennt-	Datum der Gefährdungsbeur-	Schulleiterin
und Gefährdungsbeurteilung (Lehrkräfte, Bedienstete und Schülerinnen) zu Infekti-	nisnahme der Schwangerschaft / Mutterschutzmel-	teilung und Information	Ina Hörnig
onsgefahren in Schulen, siehe Flyer des HMAFG "Mutterschutz für Beschäftigte in Schulen und in der Kinderund Jugendbetreuung" Stand 12-2009	dung	Unterschrift	
Verbandbuch	Bei Verletzungen im Schulalltag	Am Unfalltag durch Eintrag im Verbandbuch	Verantwortliche Lehrkraft
		(im Erste-Hilfe-Kasten)	
Überprüfung des Erste-Hilfe-Materials	regelmäßig und	monatlich	Sicherheitsbeauftragte
(Verbandkasten)		(Unterschrift auf Formular im Erste-Hilfe-Kasten)	Elke Meilinger
Aktualisierung des Hygiene- und Reinigungsplans	jährlich	Datum	Schulleiterin Ina Hörnig
		Unterschrift	

Anlage 1

Meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

- (1) Namentlich ist zu melden:
- 1. der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an
- a) Botulismus
- b) Cholera
- c) Diphtherie
- d) humaner spongiformer Enzephalopathie, außer familiär-hereditärer Formen
- e) akuter Virushepatitis
- f) enteropathischem hämolytisch-urämischem Syndrom (HUS)
- g) virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
- h) Masern
- i) Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis
- i) Milzbrand
- k) Mumps
- I) Pertussis
- m) Poliomyelitis (als Verdacht gilt jede akute schlaffe Lähmung, außer wenn traumatisch bedingt)
- n) Pest
- o) Röteln einschließlich Rötelnembryopathie
- p) Tollwut
- q) Typhus abdominalis/Paratyphus
- r) Varizellen

sowie die Erkrankung und der Tod an einer behandlungsbedürftigen Tuberkulose, auch wenn ein bakteriologischer Nachweis nicht vorliegt.

- 2. der Verdacht auf und die Erkrankung an einer mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftung oder an einer akuten infektiösen Gastroenteritis, wenn
 - a) eine Person betroffen ist, die eine T\u00e4tigkeit im Sinne des \u00a7 42 Abs. 1 aus\u00fcbt,
 - b) zwei oder mehr gleichartige Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird,
- 3. der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung,
- 4. die Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes, -verdächtiges oder -ansteckungsverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers.
- 5. soweit nicht nach den Nummern 1 bis 4 meldepflichtig, das Auftreten
 - a) einer bedrohlichen Krankheit oder
 - b) von zwei oder mehr gleichartigen Erkrankungen, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird, wenn dies auf eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit hinweist und Krankheitserreger als Ursache in Betracht kommen, die nicht in § 7 genannt sind.

Die Meldung nach Satz 1 hat gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 8, § 9 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 oder 3 zu erfolgen.

- (2) Dem Gesundheitsamt ist über die Meldung nach Absatz 1 Nr. 1 hinaus mitzuteilen, wenn Personen, die an einer behandlungsbedürftigen Lungentuberkulose leiden, eine Behandlung verweigern oder abbrechen. DieMeldung nach Satz 1 hat gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 oder 3 zu erfolgen.
- (3) Dem Gesundheitsamt ist unverzüglich das gehäufte Auftreten nosokomialer Infektionen, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird, als Ausbruch nichtnamentlich zu melden. Die Meldung nach Satz 1 hat gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5, § 10 Absatz 6 zu erfolgen.

Anlage 2

Mustertext "Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz"

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Sehr geehrte Eltern,

in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind unter Punkt 1.1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (s. Punkt 1.2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (s. Punkt 1.3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

1.1 Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes h\u00e4morrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

1.2 Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

1.3 Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Anlage 3

Dokumentation über den Erhalt und die Kenntnisnahme des Hygieneplans der Regenbogenschule in der Fassung vom 06.05.15.

Die mündliche Unterweisung erfolgt gesondert im Rahmen einer Gesamtkonferenz.

	Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich eine Kopie des Hygieneplanes der Regenbogenschule erhalten und diese sorgfältig gelesen habe:			
Bieker	Datum:	Unterschrift:		
Escher	Datum:	Unterschrift:		
Höhler- Bender	Datum:	Unterschrift:		
Kaiser	Datum:	Unterschrift:		
Lang	Datum:	Unterschrift:		
Meilinger	Datum:	Unterschrift:		
Mirbach	Datum:	Unterschrift:		
Oehl	Datum:	Unterschrift:		
Preußer	Datum:	Unterschrift:		
Steudle	Datum:	Unterschrift:		

Quellen:

- 1. Infektionsschutzgesetz "IfSG-Leitfaden" Ausgabe 2007 für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen
- 2. "Mutterschutz für Beschäftigte in Schulen und in der Kinder- und Jugendbetreuung", Flyer des HMAFG Stand 12-2009
- 3. Merkblatt des Gesundheitsamtes des HTK zur Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen
- 4. Meldeformular Benachrichtigungspflichtige Krankheiten gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz, Flyer "Frische Luft in Schulen" Stadtgesundheitsamt Frankfurt 2006
- 5. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG)